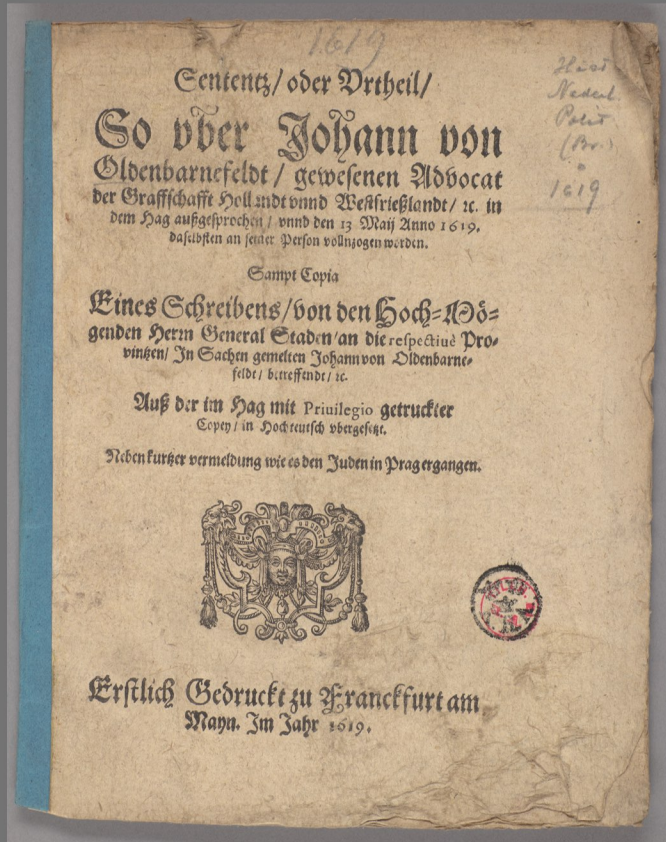


/ Oldenbarnevelt, Joan van

Sententz oder Urtheil, so uber Johann von Oldenbarnevelt,



Tryck // / I25 B 14 c Br. 1619 Oldenbarnevelt, Joan van

Tillkomstår 1619

Digitaliserad år 2019



National Library
of Sweden

1619

Hier
Nederl.
Polit
(Pr.)
1619

Sententz/ oder Urtheil/

So vber Johann von
Oldenbarnefeldt / gewesenen Advocat
der Graffschafft Hollandt vnnnd Westfrieslant / ic. in
dem Hag ausgesprochen / vnnnd den 13 Maij Anno 1619.
daselbsten an seiner Person vollzogen werden.

Sampt Copia

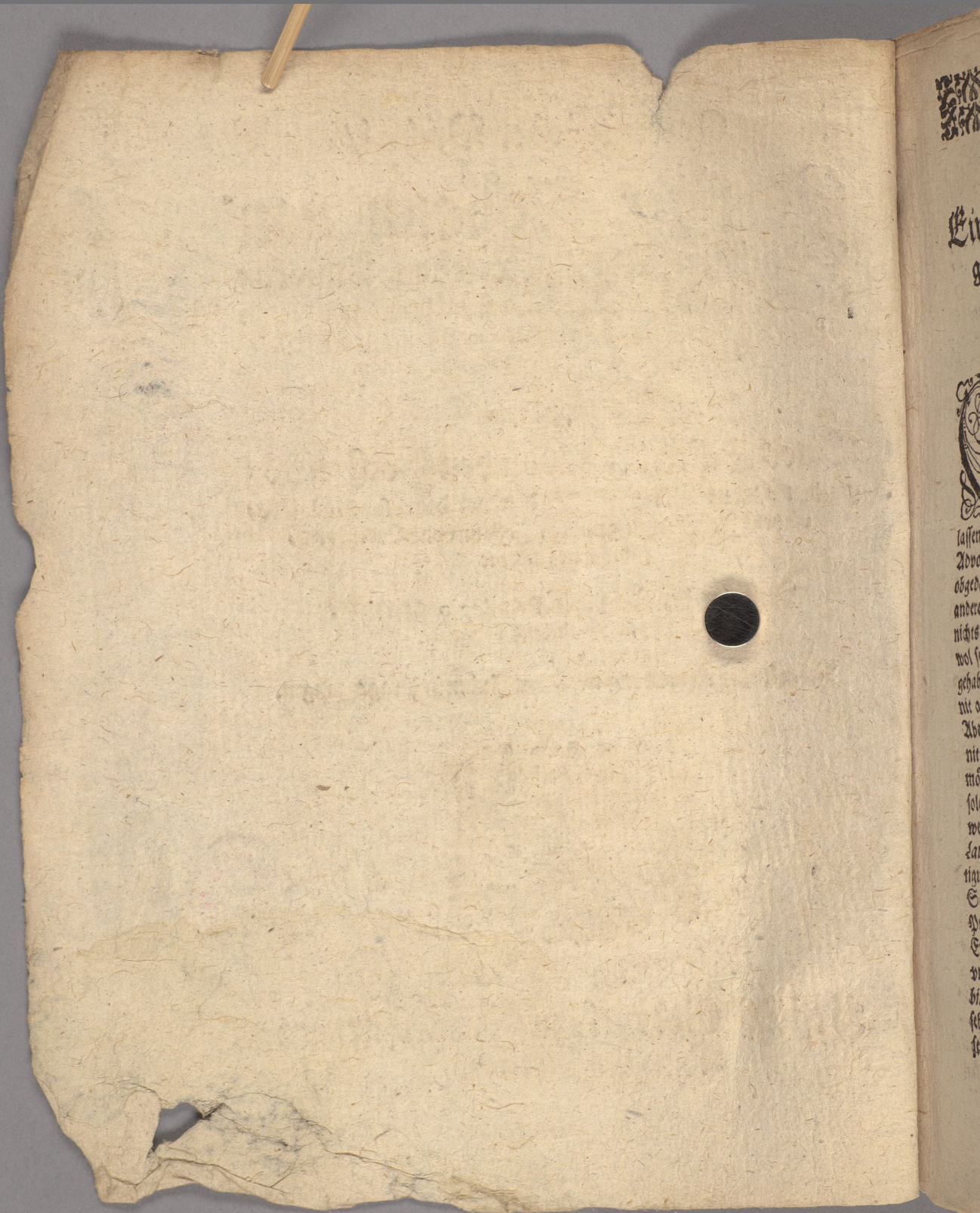
Eines Schreibens / von den Hoch=Ado=
genden Herrn General Statden / an die respectiuè Pro=
vinken / In Sachen gemelten Johann von Oldenbarne=
feldt / betreffende / ic.

Auß der im Hag mit Privilegio getruckter
Copen / in Hochteutsch vbergesetzt.

Neben furker vermeldung wie es den Juden in Prag ergangen.



Erstlich Gedruckt zu Franckfurt am
Mayn. Im Jahr 1619.





Copia

Eines Schreibens / von den Hoch=Wr̄=
genden Herrn General Staden / an die respectiue
Provinzen / In Sachen Johann von Olden=
barnefelt / betreffende / ꝛc.

No Dele / Ehrnweste / Hochgelährte / From=
me / sehr vorsichtige Herrn / besonders gute Freunde /
Hierbey vbersenden wir E. E. etliche Exemplarien des
Ausspruchs / so die zum Verheil der Gefangenen / welche wir
in vnser Gewarlsamb erwan hiebevot angenommen / depu=
tirte Richter / den 13. diß auß gesprochen / vnd exequiren
lassen / vber die Person Johann von Oldenbarnefelde / weiland gewesenen
Advocaten in Holland and Westfriesland. Es ist vns aber darneben von
obgedachten Herrn Richtern entdeckt vnd angemeldet / daß noch mehr vnd
andere Puncten auff ihn gebracht worden / darvon in obgedachtem Verheil
nichts gedacht / auß welchem man leichtlich abnemē vnd spüren mögen / daß er
wol seine Augen zu den Feinden gewendet / ein Respect auff denselbigen
gehabt / vnnnd also seine Sachen also angestellet haben solte / daß er denselben
nit allein nit offendiren / sondern ihm vielmehr favorisiren hette mögen.
Aber demnach die Aussag vnd Belandnuß dieselbe Puncten belangende /
nit also beschaffen / daß man darauff zu recht erkennen vnnnd sprechen hette
mögen / sondern eine schärpffere Inquisition vnd Verhörung darzu gehörig /
solches aber anzustellen d'e Herrn Richter nit Rathsamb erachtet / so wol
wegen seines hohen Alters / als anderer Ursachen halben / den Dienst der
Landt nemblich betreffende / vornemblich aber daß die Decision vnd Abfer=
tigung dieser vnd anderer Sachen nit länger / ohn merkliches der gemeinen
Sachen Präjudiz / hat können verhalten vnnnd verschoben werden / die
Puncten aber in dem Verheil verfasst / wichtig gnug gewesen / ein
Exempel an seiner Person zustatuiren : Als haben wir für gut angesehen
vnnnd notwendig erachtet E. E. hierbey dess:n allein zuverständigen. Wir
bitten den Allmächtigen Gott / Edle / Ehrnweste / Hochgelehrte / Fromme
sehr vorsichtige Herrn vnd gute Freunde : Daß derselbe E. E. halten wolte in
seiner heiligen Beschirmung. Auß dem Hag den 19. Maij / Anno 1619.
A ij Dem



Dennach Johann von Oldenbarnevelt, /d/ gewesener
 Advocat des Lands Holland vnd Westfriesland/ gegen-
 wertig Gefangener/ denen von den Hochmögenden Herrn
 General Staden erstlich zur Examination/ darnach auch
 denen von hochgemelten Herrn zu fernere Erkennuß ver-
 ordneten respectivè Commissarien vnd Richtern/ ohne Fol-
 terung vnd eyserne Banden bekandt/ solches sich auch hernach selbst besun-
 den hat/ daß vnangesehen niemand geurlaubt/ ja zum höchsten verboten ist/
 die Verbündnuß vnnnd Fundamental gesetze/ auff welche die Regierung der
 vereinigten Niederlanden gegründ/ dieselbe auch dardurch bisher/ vermittelst
 Göttlicher Gnade vnd Segens/ wider allen Gewalt/ Practicken vnd listi-
 ger Feinde vnnnd Mißgünstigen beschützet vnd beschirmet sind/ zu brechen vnd
 vmb zu stossen/ Er Gefangener gleichwol sich vnterstanden habe den Stand
 der Religion zu betrüben/ vnd die Kirche Gottes höchlich zu beschweren/ zu
 welchem Ende dann er ganz vngereimbt vnd dem gemeinen Wesen hochge-
 fähr vnd schädliche Reguln vnnnd Reden für sich selbst behaupten wollen/ vnd
 andern eingescherpft/ vnd durch seine Anhänger einscherpffen lassen/ daß eint
 jedweder Provinz Macht habe in Religions sachen ihres eygten gefallen zu
 disponieren/ zu walten vnd zu schalten/ vnd daß die andere Provinzen sich da-
 mit gang nicht zubemühen haben. Daß er Gefangener ohne Befehl sich habe
 gelüsten lassen/ in seinem Haus im Namen vnd von wegen der Landschaften
 Holland/ Vrecht vnd Oberisell samptlich eine Protestation zu entwerffen/
 einzustellen vnd zu dictiren/ in welcher sie gleichsamb Bundschuchstweiß/ wi-
 der allen Gebrauch in Versammlung der Herrn Staden/ Protestirten/ daß
 die jentge so von den Provinzen zu beförderung des Nationals Synodi ab-
 geordnet waren/ großes Unheyl verursachen würden.

Daß er vngeachtet aller von vnterschiedlichen Fürsten/ Herrn vnd ansehn-
 liche Personen/ so wol in als außershalb des Lands/ an in gethane Warnun-
 gen/ sich allem dem jenigen/ damit der Landen Wolstand wider zu recht köndte
 gebracht werden/ widersetzt habe. Daß er auch zu beförderung seines Für-
 habs/ etliche der mächtigsten Potentaten mit vngewöhnlichen Practicken hinter
 das Liecht geführt/ vnd dieselbe hinter das Liecht zu schreiben lassen/ die
 Staden Ambassatoren mit vnwarhafftigen Mitteln vnterrichtet/ vnd vnter-
 richten lassen hab. Daß er auch sich nit geschewet habe an bey Kön. Majest. in
 groß Britannien/ hochgemelter Herrn General Staden residirenden Am-
 bassator zu schreiben/ daß wosern im Namen hochgedachter Maj. wegen Re-
 ligions sachen solte geschrieben werden/ solches an die Staden von Holland
 absonderlich geschehen solt: Daß er aber nichts schreiben lassen solt/ ehe vnd be-
 voren er ihm desselben Copien zugesichet/ vnd sein Meynung deswegen ver-
 nommen hett/ oder daß man die Brieff im Gefangenen/ dieselbe zu Dienst zu
 vör-

obertieffern / schicken solt / in welchem er der Regierung der Landen sich ange-
 maßet. Daß er Gefangener sich gelüsten lassen habe im Namen der Herrn
 Staden von Hollandt vnd Westfrieslande an Kön. Maj. in Franckreich zu
 schreiben / daß die Herrn General Staden in Aufschreibung des Nationals-
 Synodi den Namen der General Staden mißbrauchten / vnd J. Maj. nie-
 mand seiner Vnterthanen darzu wölle kommen lassen / sondern viel mehr de-
 nen von Hollandt wider die andere Secten beystehen. Daß er Gefangener
 mit falschen Practicken von hochgedachter Kön. Maj. in groß Britannien
 ersucht / vnd endlich erlangt habe etliche Schreiben zu beförderung seines Für-
 habens streckend / die er Gefangener zuvor selbst eingestelt / corrigirt / vnd an
 vorgemelten Ambassator geschickt / darnach den Herrn General Staden ge-
 lieffert habe / doch verschwiegen was gestalt er dieselbe erlangt hette. Inmitleist
 aber an gedachten Ambassator geschrieben / daß er desselben bey den dazumal
 anwesenden der Herrn Staden Gesandten kein Meldung thun solt. Daß er
 Gefangener darnach auch zu Fortsetzung seines Fürnehmens / durch obge-
 nandten Ambassator sich vnterstanden hab / dergleichen Brieffe zu erlangen /
 vnd weil solches nicht geschehen können / habe er höchstgedachte Majestät gelä-
 ssert / als daß sie in diesen Landen entstandenen Vnheyls Ursach seyn solten.
 Daß er Gefangener / den Standt der Kirchen in Verwirrung zubringen /
 darzu geholffen hab / daß zu öffentlichen Kirchendiensten vngesunde Theologt
 vnd Lehrer / vnd in der Regierung all solche Personen / so er zu Außführung
 seines Fürhabens / für bequeme Instrumenten erachtet / eingerrungen wor-
 den. Daß er Gefangener hab zu wegen gebracht / daß seine Creaturen vnd In-
 strumenten auff vnterschiedliche weis vnd Orten haben sonderbare Conuen-
 ticulen vnd Versamblungen gehalten / in welchen er Gefangener vnd seine
 Anhänger berathschlagt haben auff Mitteln / durch welche sie zu ihrem Für-
 haben gelangen möchten : Zu welchem End / vnd daß dieselbe in Namen der
 Herrn Staden von Hollandt vnd Westfriesland möchten authorisirt vnd be-
 träftiget werden / er gemelte seine Anhänger hab zusammen kommen lassen /
 vmb also mit zuvor vereinbarten Stimmen / wider den Danck vnd Willert
 der ansehnlichsten Eltder des Lands Hollandt / zu schließen das jentige so sie
 gut dauchte. Da doch er Gefangener selbst bekennet / daß solche besondere Ver-
 samblungen in einer wolbestelten Regierung ganz nit erlaubt seyen. Daß er
 Gefangener niemals dahin getrachtet hab / wie die scharffe Placaten vnd
 Ediceten / so hie vnd da wider die wahre Relig'ons verwandten gemacht / vnd
 ihnen darinnen die Vbung der wahren Religion gänzlich abgeschnitten vnd
 verbotten war / möchten abgeschafft werden / sondern hab vielmehr dieselbe vn-
 ter dem Namen der Fremdbdingen / Puritanen / so da Fländrisiren / verhaft zu
 machen / vnd die Vnterthanen wider die Obrigkeit auffzuwigeln geholffen.
 Vnangesehen alle die vntre Provinzen durch vnterschiedliche Acten / Ver-

träg vnd Noth/ denen er Gefangener zum theil selbst beygewohnt/ einander
 gelobt vnd verheissen haben/ mit Leib Gut vnd Blut die reformierte Evangelis-
 sche Religion/ so vberall in den Landen angenommen/ handzuhaben vnd zube-
 schützen/ vnd nit zuzulassen/ daß einige Veränderung darinn solte furgenom-
 men werden. Zu welchem vnd gleichmässigem Ende Anno 1588. alle Eyd vnd
 Gelübden/ so die Gubernatorm/ Obriste Capitain vnd Soldaten der General
 Staden thun müssen/ also verfaßt vnd dahin gericht worden/ dz sie bey hand-
 habung der Union vnd so wol der waren reformierten Religion bleiben wolte:
 Wie dann auch in Ubergab. vnd Einnemungen aller Stätt vnd Orter auß-
 rücklich bedingt worden/ daß da selbst die Übung obgedachter Religion/ so
 vberall von den Bundsgenossen angenommen war/ solte eingeführt vnd vnver-
 hindert gebraucht werden. Der Gefangener dieses alles in Wind schlagend/
 mit seinen Anhängern sich vnterstanden auch den Weltlichen Stand der Re-
 gierung zu perturbiren/ vnd in verwirgung zu bringen/ damit er also desto leichter
 zu seinem Fürhaben wider die Versicherung vnd Wolstand dieser Landen/ ge-
 langen möchte: Zu welchem end er sich für ein Hauptman vnd Rädtsführer
 auffgeworffen/ vnd vnter mancherley Deckmänteln vnd Einwendungen das
 Feuer des Zwytrachts vnd Mißtrauens zwischen de Provinz eingeschoben/
 vnd sonderlich die Deputire von acht Stätten an sich gehenckt/ welche dann
 sonderbare Conuenticulen vnd Versamblungen gehalten/ einander also zuvor
 zuverstehen/ vnd also mit Bundschuchsweiß gemachter einigkeit ire Stimmē
 in Versammlung der Herren Staden in Holland einzubringen/ vnd nach
 denselben den Schluß zu machen: In welchen sonderbaren Versamblungen
 die Deputire obgemelter acht Stätten vnter einander erstlich Conplorirt vnd
 vertragen/ daß etliche Puncten so sie vor vnd nach in berathschlagung gezogen/
 solte beschloffen werde: Vnd dz er Gefangener selbst eingestelt habe die scharpffe
 den 4. Augusti Anno 1617. ergangene Resolution/ vnd dieselb wider de danck
 vnd Willen vieler mächtiger Glieder in gedachter Versammlung der Herren
 Staden von Holland durchgerrungen/ in welcher Resolution die zuvor wider
 ihr angemastet fürnehmen von der ortentlichen Obrigkeit gemachte Decreten
 für vnangenehm vnd nichtig erkläret/ die Obrigkeiten der Stätt denselben nit zu
 geleben noch zu gehorsamen gesteißt/ ja noch angehecht werde new Kriegsvolck
 auff iren besondern Eyd/ außser der gemeiner Bundgenossen/ anzunehmen/ ja
 es wird darinn den Amptsverwaltern vnd allen so der Landschaft Hollande
 vnd Westfriesland mit Pflicht vnd Eyd verwandt seyn/ ernstlich gebotten/
 gedachte Resolution helffen ins Werck zustellen/ vnd außzuführen/ vnd ferner
 allen Obristen/ Capitainen vnd Soldaten befohlen/ den Herren Staden iren
 Zahlherrn/ vnd dann de Stätten da sie in besatzung ligen/ vnangesehen alles
 andern Befehls oder verordnung/ getrew vnd gehorsamb zu seyn/ oder aber
 solten cassiert vnd abgedanckt werden. Darauff erfolget ist/ daß vnder verschiedene
 Stätt

Stätt in Holland / deren schon zuvorn etliche auff seine des Gefangenen Er-
mahnen / daß sie auff ihrer Hut seyn vnd sich wol fürsehen solten / hatten ange-
fangen Kriegesvolck anzunehmen / nach obgedachter Resolution in ihren beson-
dern Eyd noch vielmehr Kriegesvolck haben angenommen / mit außdrücklichem
Befehl vnd Beding / daß dasselbe ihnen / den Staden allein vnd sonst nieman-
den / ja auch wider die Generalität oder sämpeliche Ständ vnd J. Exc. dafern
Annemmer meynten / daß von denselbigen etwas zu Abbruch ihres Rechtes
oder Freyheit wolte fürgenommen werden / solte gehorsamen. Daß er Gefan-
gener / in Krafft mehrgedachter Resolution / darzu geholffen habe / daß etliche
Commissarien nach der Statt Briel abgeordnet worden / welche ohne wissen
vnd willen J. Exc. als Statthalters vñ General Obristen / das allda liegende
Kriegesvolck in besondern Eyd / wie obengedacht / genommen / mit bedrängung /
da sie sich dessen wengerten / daß sie solten cassirt vnd abgedanckt werden.

Item / daß ers Gefangener wenig Tag nach vielgemelter ergangener Reso-
lution sich nach Brecht verfüget / vñnd allda etliche fürnemme Herren vñd
Stände ermahnet / daß sie ein merckliche Anzahl neues Kriegesvolcks / auffer
dem gewöhnlichen Eyd an die Generalität vnd J. Exc. wie sonst gebräuch-
lich / annemen solten / wie dann auch geschehen / vñnd dasselbige vnter gewisse
Fähnlein gestellt / vñd in ein besondern Eyd / wie obengedacht / genommen wor-
den. Vñd als die Herrn General Staden solche Werbung gar nicht gut / son-
dern ganz verdächtig gefunden / vñd derowegen zu Abschaffung solches neu-
wen Kriegesvolcks die Staden von Brecht schriftlich ermahnet / habe er Ge-
fangener darzu gerathen vñnd geholffen / daß gemeldte Staden von Brecht
solchen mit einwendung vieler vñd vnwarhafften Reden vñd Decemänlein
entschuldiget haben / als ob solche Werbung allein zu Abwehrrung eines gemei-
nen Aufschlags were angesehen / da ihme Gefangenen doch wohl bewust / daß
die Bewahrung der Landschafften / Städte vñd Befestungen / Krafft auffge-
richteter Vnter / der Verordnung der sämpelichen Bungs-genossen heimge-
stellt / vñd auch von dem Rath der Staden oder der gemeinen Regierung An-
no 1610. zu Brecht selbst ein Decret vñnd Schluß außgesprochen vñd er-
gangen ist / daß nemblich was zu Versicherung der Statt vñd des Lands Be-
recht dienen möchte / Ihrer Hochmöggenheit / nemblich den Herren General
Staden / solte vorbehalten seyn : Darneben auch ohne das eine starcke Besa-
zung der Generalität in gemelter Statt lag / welche auch zur Zeit des Gülchi-
schen Kriegs nit vermindert / sondern außdrücklich anerbotten worden / daß da
nöthig / dieselbe noch mehr solte gestärckt vñd vermehret werden. Item daß mit
seinem Gefangenes wissen vñd willen eingestellt sey die instruction / auff wel-
che obgedacht neues Kriegesvolck zu Brecht angenommen worden / Krafft
welcher dasselbe verbunden wird auffer vñd innerhalb des Lands / zu Wasser
vñd zu Land wider alle vñd jegliche zu dienen / vñd auff niemands Befehl dann
der

der Herrn Staden von Vrecht zu passen oder acht zugeben/ vnd so wol zu ge-
 dachter Herrn Staden als deroselbigen guter Nachbawren/ Freunden / vnd
 Vndsgenossen in Dienst sich gebrauchen zulassen. Vnd nach de zu Vrecht
 ein Besckren erschollen/ das J. Exc. durch dieselblige Statt zu reysen fürha-
 bens sey mit sein Gefangenes/ als der dazumal daselbst gewesen/ wissen vnd
 gurduncken/ ein Schreiben verfasst vnd eingestellt/ darinn selbige Staden an
 J. Exc. begehren/ das er solche Kayß einstellen/ vnd nit durch die Statt ziehen
 wölle/ mit Warnung das er sich diesem Begeren bequemen vnd gemäß erzeu-
 gen soll. Darnach habe er Gefangener durch ein verschlossenes Schreiben an
 Secretarium Ledenberg ermahnet/ das man an den Thoren gute Wacht hal-
 ten/ vnd von den Stätten ober vnd vnter der Leck fl. issige Kundschafft bestel-
 len solte/ ob etwan Kriegsvolck herab oder herauff käme/ das man auch in son-
 derheit vnter den Thoren zu Amersfort gute Auffsiht haben solte/ gedachten
 Ledenberg bittend/ so bald er dieses Schreiben gelesen / dasselbe zu verbrennen.
 Item er hab zu wegen gebracht / das die Abgeordnete obgedachter Acht Stät-
 ten erstlich in heimlich vnd auff vngewöhnliche Zeit vnd Ort angestellter Ver-
 sammlung eine Ligam oder Verbündnuß entworfen/ so auch darnach in erli-
 chen derselben Stätten von der Broetschafft (das ist dem breiten Rath vnd
 aufgeschrien Bürgern) in erlichen aber ohne vorwissen der Broetschafft/ den
 14. Maij 1618. angenommen/ gut geheissen vnd bekräftiget worden / Krafft
 welcher sie iren Abgeordneten Gewalt vnd Vollmacht geben/ mit den Herrn/
 Edlen/ vnd Deputirten der andern Stätte zu berathschlagen vnd zuschliessen
 auff Weg vnd Mittel zu thätlichem Widerstand/ auch einander zu versprechē/
 zusammen zusehen/ einander Hülff vnd Beystand zu leisten/ vnd alles zuthun
 wie es der Sachen Nothdurfft erheischen würde. Daßer Gefangener durch den
 Syndicum Hogerberts die Copey solcher Acten dem Herrn von Morsber-
 gen zugeschickt / vnd ihn ersucht habe / alles solch es fleissig in acht zunehmen:
 Wie dann gemelter Syndicus damit nach Vrecht sich versüget / vnd daselb-
 sten gleichförmige Acten zu wegen gebracht / in welchen selbiger Staden Ab-
 geordnete in gleichem zu den zweyen obangerührten Puncten/ nemlich eines
 nähern Verbunds/ vnd thätlichen Widerstands / bevollmachtet werden:
 Doch weil die von der Statt vnd erliche fürneme Glieder selbtiger Ständ nit
 darein bewilligen wölle/ hab er Gefangener den Bürgermeister von Volge-
 nant/ so dazumal in dem Hag gewesen/ ersucht/ dz er die Statt durch Schrei-
 ben dahin bewegen/ oder selbst dahin ziehen/ vnd solches zu wegen bringen solt/
 welcher dann solches gethan: Als aber der Magistrat zu Vrecht vermerckt/ zu
 was End solche Procuracion vnd Vollmacht strecke/ habe derselbe darzu nit
 verstanden wölle/ dann mit außdrücklichem Beding vnd Vorbehalt/ das die
 Deputirte keines Weas helfen schliessen / oder bewilligen solten / das zu den
 Exremiteeren vnd thätligkeiten geschriben / oder mit einigen Provingen/
 Stätt

Städte vnd Gliedern ein sonderbahrer neuer Verbunde auffgerichtet werden
 solt. Vnd nach dem die Herrn Staden von Brecht/ zu Abschneid. vnd Ver-
 mündung der gänglichen Verderb ihres gemeinen Einkommens streckender
 grosser Unkosten/ so auff das newe geworbene Kriegsvolck müssen angewen-
 det werden/ den 19. Junij 1618. gut vnd ratsamb gefunden eilich Deputiret in
 gebührender zahl nach dem Hag abzufertigen/ neben dem Herrn von Moers-
 bergen/ vnd andern so dazumal der Versammlung der Herrn General Sta-
 den beygewohnt/ vnd S. Exc. als Statthaltern vnd General Obristen des
 Lands Brecht/ wegen Abschaffung solchs neuen Kriegsvolck zu rathschla-
 gen: Hab er Gefangener/ nach dem er solche Commission vernommen/ mit dem
 Secretario Edenberg/ so einer der Abgeordneten gewesen/ in seinem Haus da-
 hin gehandelt/ vnd gerathen/ daß sie diese ihre Commission an S. Exc. nicht
 offenbaren/ sondern in geheim halten/ vnd auff einen andern Fuß/ den er jnen
 selbst fürgeschlagen/ richten solten: Vnangesehen er Gefangener sehr wol ge-
 wußt/ zu was grossen Beschwerden die Unterhaltung solches neuen Kriegs-
 volcks/ sonderlich in so grosser Anzahl/ strecke. So were jm Gefangenen zu er-
 kennen geben worden/ was massen gemelter Edenberg/ Han/ Hogerberris vnd
 Grotius in Johann Brenbogart Behaussung berathschlagt herten/ mit was
 Reden vnd Gründen man obgemelter Herrn Staden von Brecht Abgeord-
 nete dahin vermögen vnd bereden möcht/ da sie ire Commission vnd Werbung
 nicht eröffnen oder ins Werck stellen solten/ da dann gemelter Edenberg er suchte/
 daß diß alles in Geheim möcht gehalten/ vnd verschwiegen werden: Darauff
 dann hernach durch Hogerberris vnd seine Mitpflichtige in Daniel Tresals/
 Sangleyverwandens Behaussung eine Zusammenkunft angesetzt/ vnd mehr
 gedachte Brechtische Abgeordnete von Grotio mit sehr scharpff vnd bissigen
 Reden ermahnet worden/ ihren Befehl keineswegs zu eröffnen/ dessen er Ge-
 fangener dann umbstendiglich sey berichtet worden/ vnd darauff erfolgte/ daß
 vielerwehnte Abgeordnete ohne eröffnungs ihres Befehls wider zu ruck nach
 Brecht gezogen/ vnangesehen von ihren Principalen solcher Befehl bey
 ihnen mehrmaln erholt worden. Daß er Gefangener obgedachte Abgeordnete
 als sie hinweg gezogen/ ermahnet/ daß sie zum Nacional Synodo nit bewill-
 gen/ vnd ihr newgeworbenes Kriegsvolck in guter Bereitschafft halten/ dar-
 neben auff ihre Thor vnd Wachen fleißige Wächung geben solten/ darbey fü-
 gend/ da bey den Sachen süglicher weiß fürs erst kein rath könte geschafft/ vnd
 solches Kriegsvolck noch länger in Dienste müste behalten werden/ daß man
 alsdann mit andern Interessireten Holländischen Städten solte näher zusam-
 men treten/ vnd wegen einer gewissen Anzahl den neuen Soldaten zu ihrer
 Versicherung nötig/ wie auch einer redlichen Außvnd Abtheilung der Un-
 kosten/ sich vergleichen/ damit also einer dem andern mit Hülffe bespringen
 möcht/ welches alles ins Werck zustellen/ er vnterschiedliche von gemelre acht
 B
 Städten

Stätten Depuťtete Personen angesprochen vnd ermahnet hab. So hab er
 auch bewilligt/ daß die Statt Schonhoffen die gemeine vnd zu des Lands be-
 schirmung vnd vnerhaltung des Kriegsvolcks eingewilligt vnd verordnete
 Mitteln angetastet/ vnd zu Zahlung ihres newgeworbenen Kriegsvolcks an-
 gewendet/ darneben für gut angeebeit/ daß vnterschiedliche Stätt/ ihre bewil-
 ligte Steuern mit vngewöhnlichen Clausuln / zu mercklichem Nachtheil des
 gemeinen Stands restringirt vnd eingezogen Dzer Gefangener den Dienst
 vnd Rath J. Exc. vberall krafftlos vnd vnfruchtbar zu machen/ dieselbige mit
 allerley Calumnien / vnd erdichten Lästungen habe gesucht in Verdacht zu
 bringen/ vnd key männiglich schwarz zu machen/ als ob J. Exc. sich suchte
 selbst zu einem Absoluten Herrn vber die Landen zumachen/ vnd hab er solches
 mit wolbedachtem Muth eben zu der Zeit gethan / da die Noth des gemeinen
 Stands J. Exc. guten Rath vnd Handlung auff höchst erheischere/ vnd habe
 solches in heimlichen Versamblungen eilicher von der Regierung/ seiner An-
 henger/ vnd anderstwo fürgetragen / auch deswegen mit gezefferten Brieffen
 außser dem Land Rundschaft vnd Verstand gehalten. Daß er Gefangener
 durch ein gewisse Person/ so er außstrücklich zu diesem End bey Nacht abgefes-
 tigt/ die Obrigkeit der Statt Leyden gewarner habe/ daß J. Exc. allem anse-
 hen nach dahin kömen würde/ vnd solten sie derwegen wol auff ihre Hut seyn/
 auch zuselbigem Ende andere benachbarte Stätte auch warnen. Auff welches
 erfolgt/ daß das Thyrwerck allda eingestelt/ das newe Kriegsvolck vnd auß-
 gefeste Bürger zu Mitternacht in die Waffen gebracht / vnd eiliche Stätte
 durch eynlende Postbotten gewarner worden / daß sie gute Auffsiht haben sol-
 ten/ sind auch die Thor allda zu Leyden folgenden Tag lang versperrert blieben/
 bisß er Gefangener sie berichtet/ daß J. Exc. anderstwhin verreisert were/ alles
 zu dem End vnd Schein/ als ob J. Exc. wider gemelte Statt Leyden/ oder an-
 dere etwas Thätlichs hette fürnehmen wollen. Es hat auch er Gefangener be-
 kennt/ daß er zum höchsten betrübe gewesen/ als er vernommen/ daß die Statt
 Briel von J. Exc. mit der gewöhnlichen / vnter der Herrn General Staden
 vnd J. Exc. gebietstehender Besatzung versehen/ vnd also dz kein new Kriegs-
 volck darin gebracht / verhindert worden: Deswegen er auß Brecht an die
 Committirte Rätthe des Lands Holland vnd Westfriesland geschriben/ daß
 sie alle Stätt des ganges Lands warnen/ vnd wol zu zusehen ermahnen solten.
 Daß er Gefangener das Kriegsvolck auß der Herrn General Stätten vnd
 J. Exc. Gehorsamb zu ziehen/ männiglich vnterstanden habe zu bereden/ daß
 sie den Staden einer jedt Provinz als iren Zahlhern mit Eyd verpflichtet/ vñ
 denselben für allen gehorsamen/ ja auch der Generalitete vnd J. Exc. Thätlich
 sich widersehen müssen/ so dieselbe jch etwas wider danck vnd willen der Ständ
 einer jeglichen Provinz/ vnd Magistrat der Stätt/ da sie in Besatzung lagen/
 befehlen vnd fürnehmen würden. Vnd nach dem die Herrn General Staden
 in

In Anmerckung daß das new geworbene Kriegsvolck durch keine Ermahnungen abgeschafft werden könt/ für gut angesehen daß etliche Committiree neben J. Exc. nach Vrecht solten abgesandt werden / habe er Gefangener es dahin gerichtet/ daß Hogerbers vnd Grotius / sampt noch etlich andern von wenig Edlen/ drey Städten vnd etlichen Rächen/ die doch deswegen kein Befehlch oder Macht hatten/ nach Vrecht abgefertiget worden/ bey Herrn Stadern vnd Westfriesland alle Hülff mit Rath vnd That anzubieten/ vnd in allweg zu verhindern / daß das newe Kriegsvolck nit abgeschafft würde / zu welchem End ihnen auch Brieffe/ an die Kriegsoberste/ so allda lagen/ vnd sonsten vnter Hollandt stehen / welche er Gefangener eingestelt / aber in der damaligen Versammlung nit verlesen lassen/ mitgeben worden/ dieses Inhalts: Daß sie ihren Zahlherrn / vnd den Stadern der respectiue absonderlichen Provincken/ da sie weren/ müßten getrew vnd gehorsamb seyn/ vnd denselben in Erhalt vnd Ausführung alles desjenigen was sie beschlossen / bespringen vnd Thätliche Hülff leyßen / vnd im wenigsten darwider nichts fürnehmen/ oder dz von andern was widerwertiges vorgenommen werde/ gestatten. Daß er Gefangener fürgeben/ daß dieser J. Exc. vnd andern Committireen/ die Abschaffung des newen Kriegsvolcks betreffende/ auffgetragener Befehlch / wann solches wider Bewilligung der Stände vnd Vrecht solte fürgenommen vnd ins werck gerichtet werden/ der Verbündnuß gänzlich zuwider vnd Nachtheilig / ja daß Gewalt/ den man mit Gewalt wol hinder treiben möge/ eben so wol/ als man vor diesem dem König in Spanien vnd dessen Statthaltern sich habe widersetzen mögen: Wiewol er in seiner außgebener Remonstranz selbst bekennet vnd erklärt / daß alle gewaltsame Fürnehmen dem gemeinen Wolstandt ganz zu wider vnd Land verderblich/ vnd daß dieses ein rechter Spanischer Rath seyn/ zu Vntergang dieser löblichen Land: n streckend: Auff welches gefolgt/ daß Hogerbers/ Grotius vñ etlich andere deputiree/ nach dē sie zu Vrecht angelangt/ zu obgemeltem End ihren Vorschlag gethan / vnd heimlich vnd in absonderlichen Zusammenkünfften mit etlichen Ständen von Vrecht vnd dem Secretario Eedenberg auff Mittel berathschlage/ wie sie Thätlichen Widerstand thun/ vnd zu solchem das neweworgorbene Kriegsvolck auch disponiren/ beschließen die Ordinari Befagung/ Krafft obangeregter Brieffen/ dahin bewegen möchten/ daß sie J. Exc. vnd der Abgeordneten Commissarien Befehlch hindan setzen/ zu welchem End sie angesetzt/ daß die Schüttereij ihrem Kriegsvolck sich beyfügen solt / haben auch für dasselbige Lauffplätz verordnet vnd etlich Stücklein Geschütz herfür gezogen: Ja es haben der Herr von Morsberg vnd Eedenberg ihnen angezeigt / wofern sie allein rath wüßten daß das Kriegsvolck vnter Holländischer Bezalung stehend/ still stünde/ hetten sie die Sache also beleit/ daß sie zu ihrem Fürnehmen gelangen woltrauerten: Vnd daß

auch Hogerbers noch des Tags zuvor ehe das newwe Kriegsvolck abgeschafft worden/obangezogene Brieffe den Kriegsobersten habe vberlieffert. Daß er Gefangener die Secreta vnd Heimpligkeiten dieser Landen habe geoffenbahret/auff angemasser Souueranitet/recht als ob er selbst Herr were/ohne wissen vñ willen einiger Landstände / auff sein eygen Handt habe abgeschlagen ein ansehnliche Verbündnuß/ an welcher diesen Landen zum höchsten gelegen war. Daß er Gefangener vnterschiedlichen Collegien vnd Verwaltern der Justit in Verrichtung ihres Amptis / auff vnterschiedliche weiß vnd weg/ vnd in vnterschiedlichen Sachen/ wider des Lands Rechte/Privilegien/ Frey vnd Berechtigkeiten / Treuloser weiß habe Eintrag gethan / vñnd die Handt helffen schliessen. Dß er Gefangener wis seinen Eyd vnd Instruction von etlich Außländischen Potentatē/ Herrn vnd Gemeinden/ vnterschiedlich grosse Summen Geldts / vnd andere Geschenck empfangen / ohne daß er solches jemand / da es sich gebührt hette zu erkennen geben : Welche alle vnd jede Sachen sich dahin gestreckt/nicht allein die Staat Virecht in ein Blutbad zu sehen/sondern auch den Stand des Regiments/ wie auch J. Exc. in außerste Gefahr zu bringen/ Auß welchem vnd mehr andern seinen Practicken vñnd Conspiration erfolget ist/das Regierung in Regierung/Status in Statu, vnd newe Verbündnuß in in vnd wider die Bündnuß vnd Union/ vñnd ein General Verwirrung so wol in Geistlich als Wellichen Sachen angericht/ das gemein Einkommen erschöpfft / die Landen auff etlich Million Schaden gebracht / ein gemeines Mißtrauen vnd Vneinigkeit vnter den Bündsgenossen vnd Ingehoffenen der erweckt / dieselbigen Landen zu ihrer eygenen Beschirmung vnbequem gemacht/ ja dahin gericht waren/ dß sie entweder in schändliche Handlung herten verfallen / oder gänzlich vnergehen müssen / welches alles in einer wolbestellten Regierung nicht soll noch kan geschehen / sondern mit Ernst andern zum abschewlichen Exempel soll vnd muß gestrafft werden. Haben demnach die darzu verordnete Herrn Richter nach reyhffer Erwegung alles dessen was diese Sach angehet/vnd darbey zu erwegen ist/im Namen vnd von wegen der hochgemelten Herrn Staden General der vereinigten Niderlanden/ine Gefangne condemnirt/vnd condemniren mit diesem/das er in dem innern Hoff auff dß darzu auffgericht Gerüst gebracht / vnd mit dem Schwert gericht / vnd vom Leben zum Todt solle gebracht werden. Erklären darneben all seine Güter confiscirt. Actum in Versammlung vorgemelter Herrn Richtern ins Grauen Hag/ vnd außgesprochen den 13. Maij 1619.

Es wird auß Prag vermeldet / wie das man daselbst Geld aufftreibt/ dem Böhmischen Volck zween Monatlang Solt zuzureichen / vnd derwegen hat man den Juden ihre Schul / weile sie eben Pfingsten gehalten / versperret / deswegen sie desto ehe Geld erlegen/ vnd haben schon 20000. Thaler hergeben müssen.

Auff Befelch vorgemelter Herrn Richtern
Vnterzeichner

H. Pog.